

## Corona: Sportartspezifische Regelungen - Leichtathletik (Stand: 04.11.2020)

### Allgemeine Regelungen

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sportbetriebs in Niedersachsen werden durch die "Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)" in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt. Auf der Homepage des Landes Niedersachsen finden Sie **FAQs** zur Niedersächsischen Corona-Verordnung. Die Fragen und Antworten wurden von der Niedersächsischen Staatskanzlei mit Unterstützung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und des LandesSportBundes Niedersachsen zusammengestellt.

Die nachfolgenden Vorgaben und sportartspezifischen Regelungen beziehen sich auf den Zeitraum der Gültigkeit der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab 2. November 2020.

### Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Die Infektionslage erfordert leider wieder eine Kontaktreduzierung auf das absolut nötige Minimum und damit gilt die Reduzierung auf maximal 10 Personen, entweder aus höchstens zwei Haushalten oder enge Familienmitglieder – die Summe bleibt aber: maximal 10 Personen, es sei denn, es sind Kinder unter 12 dabei, die muss man nicht mitzählen und die dürfen auch aus aus mehr als zwei Haushalten kommen.



### Kontaktbeschränkungen im Sport

**Wichtig: In der Niedersächsischen Corona-Verordnung, gültig ab 02.11.2020, wird zwischen Individualsport im Freizeit- und Amateursportbetrieb (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 7) sowie Spitzen- und Profisport (siehe § 16) unterschieden! Letztgenannte Gruppe schließt nur einen begrenzten Personenkreis ein – siehe nachfolgende Ausführungen.**

#### Freizeit- und Amateursport

Auszug aus **FAQ's**

Die Ausübung von Freizeit- und Amateursport ist eingeschränkt möglich. Das Betreiben von Mannschaftssport ist nicht gestattet. Die Ausübung von Individualsport ist hingegen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig.

**Kurz gesagt!**

**Was ist möglich?** Individualssport

**Mit wievielen?** Alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands, (ohne wechselnde Paarung), kein Gruppentraining derzeit möglich (auch nicht für Kinder unter 12 Jahren)

**Wo?** im öffentlichen Raum und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt (innen & außen)

**Mit wievielen Personen zeitgleich auf einer Sportanlage?** Je nach räumlicher Kapazität /örtlichen Gegebenheiten mehrere Individualsporttreibende unter Einhaltung des Abstandes möglich

**Öffnung der Sportanlage?** Entscheidung durch Eigentümer bzw. Betreiber (i.d.R. Vereine oder Kommunen)

**Was kann geöffnet werden?** vollständige Öffnung inkl. Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume.

---

### **Was ist unter Individualsport zu verstehen?**

Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. D.h. Leichtathletik darf unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen jenseits des eigenen Hausstandes betrieben werden. Sollte dieser Mindestabstands unterschritten werden – wie z.B. bei den Individualsportarten Judo oder Karate – darf der Sport nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

### **Mit wie vielen Personen darf diese Form von Individualsport betrieben werden?**

Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Auch, wenn es sich beispielsweise bei der Leichtathletik oder beim Tennis um Individualsportarten handelt ist z. B. ein Training mit größeren Trainingsgruppen aktuell nicht gestattet.

### **Wo ist die Ausübung von Individualsport möglich?**

Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann.

### **Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?**

Was die der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

### **Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich?**

Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln.

---

## **Dürfen im Individualsport auch Wettkämpfe veranstaltet werden?**

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen im Individualsport auch Wettkämpfe stattfinden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sportausübung maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Hausstands erfolgen darf. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig.

## **Spitzen- und Profisport**

Auszug aus [FAQ's](#)

### **Was gilt für den Spitzen- und Profisport?**

Die Ausübung von Spitzen und Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich kann der Trainings- und Wettkampfbetrieb stattfinden, egal ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Mannschaftssportarten mit oder ohne Kontakt. Es muss jedoch ein Hygienekonzept vorliegen, welches insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus von medizinischem Personal getestet werden,
3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird,
5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen hat die verantwortliche Organisation zu tragen.

### **Wer ist Spitzensportlerin und Spitzensportler bzw. Profisportlerin und Profisportler?**

Das sind Sportlerinnen und Sportler, die einem olympischen oder paralympischen Kader, d. h. einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und die an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren. Dazu zählen auch Sportlerinnen und Sportler, die einer Mannschaft angehören, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben. Wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören, fallen ebenfalls in diese Gruppe. Landeskaderathletinnen und -athleten werden hierunter nicht gefasst.

### **Datenschutzkonforme Dokumentation (Gesundheitsfragebogen)**

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur datenschutzkonformen Dokumentation durch Sportvereine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus:

- [Merkblatt: Datenschutzkonforme Dokumentation durch Sportvereine zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus](#)
- [Infopflichten\\_Sportvereine\\_ab\\_06\\_07\\_2020.docx](#)
- [Corona\\_Mustererhebungsblatt\\_Datenschutz\\_8\\_2020.pdf](#)

---

## **Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen**

Beispielsweise Vereine können Vorstands- und Gremiensitzungen sowie auch Mitgliederversammlungen (d.h. die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte) durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen

---

der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. (siehe § 9 Abs. 2 Corona-Verordnung)

### **Verhaltens- und Hygienestandards / Aushänge**

Für alle Nutzer der Sportstätte ist eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu protokollieren (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.). Vorlagen bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus)

Beispiel: [10 Hygienetipps und weitere Infografiken](#)

Zudem hat der Deutsche Olympische Sportbund „Hygiene-Standards – TÜV-Rheinland geprüft“ als Angebot für Sportorganisationen entwickelt, um eine verantwortungsbewusste und sichere Durchführung von Sportveranstaltungen zu ermöglichen. Die Einhaltung der Standards ist teilweise aufwendig und ggfs. auch mit zusätzlichen Kosten für Hygienemaßnahmen verbunden.

### **Leitplanken des DOSB**

Der Deutsche Olympische Sportbund hat nach dem erfolgreichen Wiedereinstieg in das vereinsbasierte Sporttreiben auf Basis seiner Leitplanken und der sportartspezifischen Regelungen der Spitzenverbände und Landesfachverbände diese nun überarbeitet und um einen Zusatz zum Wettkampf ergänzt.

[Die neuen DOSB-Leitplanken zum Download](#)

[Die DOSB-Zusatzleitplanken zum Wettkampf](#)

Das o.g. Konzept „Hygiene-Standards – TÜV-Rheinland geprüft“ basiert auf diesen zehn „DOSB-Leitplanken“ aus dem Frühjahr diesen Jahres zum Wiedereinstieg ins vereinsbasierte Sporttreiben nach dem Lockdown, den über 60 sportartspezifischen Übergangs-Regeln der Spitzenverbände und zahlreichen auch international anerkannten Hygiene-Konzepten von Verbänden und Veranstaltern in Deutschland.

## **Trainingsbetrieb**

### **Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen**

---

Auszug aus [FAQ's](#):

Die Ausübung von **Freizeit- und Amateursport** ist eingeschränkt möglich. Das Betreiben von Mannschaftssport ist nicht gestattet. Die Ausübung von Individualsport ist hingegen unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig.

#### **Kurz gesagt!**

#### **Was ist möglich? Individualsport**

**Mit wievielen?** Alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands (ohne wechselnde Paarung), kein Gruppentraining derzeit möglich (auch nicht für Kinder unter 12 Jahren)

**Wo?** im öffentlichen Raum und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt (innen & außen)

**Mit wievielen Personen zeitgleich auf einer Sportanlage?** Je nach räumlicher Kapazität /örtlichen Gegebenheiten mehrere Individualsporttreibende unter Einhaltung des Abstandes möglich

**Öffnung der Sportanlage?** Entscheidung durch Eigentümer bzw. Betreiber (i.d.R. Vereine oder Kommunen)

---

**Was kann geöffnet werden?** vollständige Öffnung inkl. Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume

**Was ist unter Individualsport zu verstehen?**

Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. D.h. Leichtathletik darf unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen jenseits des eigenen Hausstandes betrieben werden. Sollte dieser Mindestabstands unterschritten werden – wie z.B. bei den Individualsportarten Judo oder Karate – darf der Sport nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern.

**Mit wie vielen Personen darf diese Form von Individualsport betrieben werden?**

Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Auch, wenn es sich beispielsweise bei der Leichtathletik oder beim Tennis um Individualsportarten handelt ist z. B. ein Training mit größeren Trainingsgruppen aktuell nicht gestattet.

**Wo ist die Ausübung von Individualsport möglich?**

Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann.

**Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?**

Was die der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.

**Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich?**

Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln.

**Wer öffnet die Sportanlage?**

Die Anlage wird vom jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber geöffnet. Das sind in der Regel Vereine oder Kommunen. Durch die Verordnung gibt es keine Verpflichtung zur Öffnung einer Sportanlage. Darauf kann auch verzichtet werden, beispielsweise wenn der Betrieb personell oder wirtschaftlich nicht möglich ist.

**Was ist innerhalb der Sportanlage geöffnet?**

Die eigentlichen Sportanlagen können vollständig geöffnet werden. Das heißt, die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume können benutzt und betreten werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls das aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.

---

## **Was ist mit Sportmaterial und Geräteräumen?**

Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürften von Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern am besten einzeln betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen aber auch dort eingehalten werden, insbesondere sollte auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport – und Trainingsgeräten geachtet werden.

## **Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen?**

Ja. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

## **Spitzen- und Profisport**

§ 16 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt die Bestimmungen zum Spitzen- und Profisport.

Auszug aus [FAQ's](#):

---

## **Was gilt für den Spitzen- und Profisport?**

Die Ausübung von Spitzen- und Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Grundsätzlich kann der Trainings- und Wettkampfbetrieb stattfinden, egal ob in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Mannschaftssportarten mit oder ohne Kontakt. Es muss jedoch ein Hygienekonzept vorliegen, welches insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus von medizinischem Personal getestet werden,
3. Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
4. bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von Corona-Tests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Kontakt eingestellt wird,
5. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen hat die verantwortliche Organisation zu tragen.

---

## Wer ist Spitzensportlerin und Spitzensportler bzw. Profisportlerin und Profisportler?

Das sind Sportlerinnen und Sportler, die einem olympischen oder paralympischen Kader, d. h. einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und die an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren. Dazu zählen auch Sportlerinnen und Sportler, die einer Mannschaft angehören, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben. Wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader anzugehören, fallen ebenfalls in diese Gruppe. Landeskaderathletinnen und -athleten werden hierunter nicht gefasst.

## Trainingsbetrieb im öffentlichen Raum

ur körperlichen und sportlichen Betätigung im Freien bzw. im öffentlichen Raum gelten dieselben Bestimmungen wie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen.

Leichtathletik-Wettkämpfe (stadionnah/stadionfern)

## Grundsätzliche Regelung zum Wettkampfbetrieb

Neben dem Trainingsbetrieb dürfen im Individualsport auch Wettkämpfe stattfinden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Sportausübung maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Hausstands erfolgen darf. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zulässig. ([FAQs der Nds. Landesregierung](#) sowie § 7 und § 8 der Corona-Verordnung ab 02.11.2020)

Die Genehmigung des NLV für Wettkämpfe (stadionnah und stadionfern) erfolgt aus rein sportfachlicher Sicht nach den Bestimmungen der Deutschen Leichtathletik-Ordnung in ihrer gültigen Fassung. Damit ist nicht verbunden, dass es sich um eine Genehmigung nach den Gesichtspunkten der Verkehrssicherungspflicht und der Ausführungen der "Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)" in ihrer aktuell geltenden Fassung handelt. Hierfür ist allein der Veranstalter des Wettkampfes zuständig.

## Stadionnahe Veranstaltungen

Der DLV hat mit einer ersten veröffentlichten [konzeptionellen Empfehlung zur Organisation und Durchführung von stadionnahen Veranstaltungen \(Link\)](#) eine Orientierung erarbeitet, die aufgrund der dynamischen Entwicklung der Risikobewertung und der damit verbundenen Lockerungen, sowie der letztlich teilweise sehr unterschiedlichen Verordnungen der Bundesländer mit einer nationalen konzeptionellen Empfehlung nicht umsetzbar ist. Die Landesverordnungen gehen teilweise so weit auseinander, dass hier keine bundeseinheitliche Empfehlung des DLV möglich und zielführend ist.

Bereits im Vorfeld dieser Veröffentlichung des DLV hatte sich der NLV mit der Wiederaufnahme von Wettkämpfen beschäftigt und auf Grundlage der zum 12.09.2020 geltenden Vorgaben der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

[Hinweise für die Wiederaufnahme des stadionnahen Wettkampfbetriebs in Niedersachsen \(Link\) \(nicht aktualisiert\)](#)

erarbeitet. Diese Hinweise wurden mit dem Sportreferat des Innenministeriums abgestimmt und später an die zum 12.09.2020 geltende Verordnung angepasst.

Ergänzend bietet das [45-seitige Durchführungs- und Hygiene-Konzept \(Link\)](#) für die Deutschen Meisterschaften am 08./09. August 2020 in Braunschweig eine wertvolle Hilfestellungen für die Ausgestaltung einer Konzeption, die sich an (sehr) großen Veranstaltungen orientiert.

Auch wenn unter Beachtung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (gültig ab 02.11.2020) keine Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, wie wir sie noch aus dem Sommer 2020 kannten, möglich sind, sollen die erarbeiteten Dokumente weiterhin Hilfestellungen für eine möglichst baldige Ausweitung des Trainings- und Wettkampfbetriebs bieten.

## Stadionferne Veranstaltungen

Der DLV hat mit einer ersten veröffentlichten **konzeptionellen Empfehlung zur Organisation und Durchführung von stadionfernen (Lauf-) Veranstaltungen (Link)** eine Orientierung erarbeitet, die aufgrund der dynamischen Entwicklung der Risikobewertung und der damit verbundenen Lockerungen, sowie der letztlich teilweise sehr unterschiedlichen Verordnungen der Bundesländer mit einer nationalen konzeptionellen Empfehlung nicht umsetzbar ist. Die Landesverordnungen gehen teilweise so weit auseinander, dass hier keine bundeseinheitliche Empfehlung des DLV möglich und zielführend ist.

Aus diesem Grund zeigt der DLV in dieser aktuellen Fortschreibung vom 10.09.2020 grundsätzliche Ideen und Möglichkeiten zur Durchführung von stadionfernen (Lauf-) Veranstaltungen auf, welche durch den NLV ergänzend an die zum damaligen Zeitpunkt (10.09.2020) geltenden Vorgaben der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sowie die NLV-spezifischen Regelungen im Umgang mit Wettkampfveranstaltungen in Niedersachsen angepasst worden sind.

### Allgemeine Ideen und Impulse zur Organisation und Durchführung von stadionfernen (Lauf-)Veranstaltungen (Link) (nicht aktualisiert)

Einige (große) Laufveranstalter veröffentlichen aktuell ihre Durchführungskonzepte unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen. Ggf. lassen sich hier Ideen für die eigene Umsetzung finden.

Auch wenn unter Beachtung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (gültig ab 02.11.2020) keine Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, wie wir sie noch aus dem Sommer 2020 kannten, möglich sind, sollen die erarbeiteten Dokumente weiterhin Hilfestellungen für eine möglichst baldige Ausweitung des Trainings- und Wettkampfbetriebs bieten.

### Zulassung von Zuschauern für den Trainings- und Wettkampfbetrieb

Laut der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung (gültig ab 02.11.2020) sind weder bei Freizeit- und Amateur- als auch bei Spitzen- und Profisportveranstaltungen Zuschauer zugelassen, da diese Veranstaltungen der Unterhaltung dienen. (siehe § 7 Absatz 1 Satz 2, der auch für § 8 entsprechend gilt, siehe § 8 Absatz 1 Satz 2)

### Kleine Ferienfreizeiten und (Sport-) Maßnahmen mit Übernachtung

Im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII ([Link](#)), der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 9) können Kinder- und Jugendlichengruppen auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots zusammenkommen. Die entsprechenden Regelungen sind zu beachten.

Auch Bildungsveranstaltungen im Sport dürften grundsätzlich stattfinden (beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, siehe § 2 Abs. 3 Nr. 6). Der NLV hat sich hiervon abweichend entschieden, im Sinne des Gesundheitsschutzes im Monat November keine entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.